

Landesliga Berlin

Saison 2017/2018

1. Adressen / Ansprechpartner Saison 2017/2018

- 1.1 Durchführung:** Berliner Eissport-Verband e.V.
Geschäftsstelle
Fritz-Wildung-Str. 9, 14199 Berlin
Post: Postfach 33 01 10, 14171 Berlin
Tel.: 030 / 823 40 20 - Fax: 030 / 897 24 784
E-Mail: bev.eissport@t-online.de
www.eissport-berlin.de
- 1.2 Ligenleitung:** Peter Hannemann
Rixdorfer Str. 76
12109 Berlin
Tel.: 030 / 684 47 04
Fax: 030 / 5673 6217
mobil: 0151 1954 3019
E-Mail: landesliga@osc-berlin.de
- 1.4 Schiedsrichterobmann:** Brigitte Mössner
Kaiserdamm 101, 14057 Berlin
Tel. und Fax: 030 / 321 91 81
Mobiltelefon: 0177 / 321 91 81
E-Mail: brigitte.moessner@eishockey-schiedsrichter-berlin.de
- 1.5 Kontrollausschuss:** Andreas Wunsch
Warmensteinacher Str. 48, 12349 Berlin
Tel. : 030 / 7629 1212
Fax : 030 / 7629 1222

1. ADRESSEN/ANSPRECHPARTNER SAISON 2017/ 2018.....	1
2. SPIELBESTIMMUNGEN.....	4
2.1 Meisterschaften und Pokalrunden - Zulassung.....	4
2.2 Meisterschaftsspiele.....	4
2.3 Pokalspiele	4
2.4 Spielberechtigte Spieler.....	5
2.5 Wechselfristen.....	5
2.6 Schiedsrichter	5
2.7 Änderung/Ergänzung der Durchführungsbestimmungen.....	5
3. BLEIBT FREI	
4. VERBANDSABGABEN	5
4.1 Spielabgaben.....	5
4.2 Abrechnung der Spielabgaben.....	6
4.3 Meldegebühren	5
4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR.....	6
4.5 Werbung	6
.....	6
5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE.....	6
5.1 Nichtantreten einer Mannschaft	6
5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	6
6. ÄRZTLICHER DIENST.....	6
6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst	6
6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst.....	7
6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles.....	7
6.4 Transportkosten bei Verletzung.....	7
6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst.....	7
7. SCHIEDSRICHTER.....	7
7.1 SR-Einteilung.....	7
7.2 SR für Freundschaftsspiele.....	7
7.3 Verspäteter Spielbeginn	7
7.4 SR-Adressenliste	7
8. BLEIBT FREI	
9. SPIELTERMINE.....	8
9.1 Festgelegte Spieltermine	8
9.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn	8
9.3 Änderungen von Spielterminen.....	8
9.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung.....	8
9.5 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.....	8
9.6 Antrag auf Spielverlegung	8
9.7 Information der Beteiligten.....	8
9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit.....	8
9.9 Spielwertung.....	8
10. MANNSCHAFTSMELDUNGEN	9
Nachmeldung von Spielern.....	9
11. SPIELBERECHTIGUNG.....	9
11.1 Jahrgänge.....	9
11.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz.....	9
11.3 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler	9
11.4 Identitätskontrolle.....	9
11.5 Trainer	9
11.6 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers.....	9
12. SPIELBERICHTE.....	9
12.1 lizenzierter Punktezähler, Ausfüllen der Spielberichte	9
12.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren.....	10
12.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht.....	10
12.4 Versand des Spielberichtes	10
13. SPIELERKLEIDUNG.....	10

13.1 Spielkleidung (Trikots).....	10
13.2 Trikotnummern	10
13.3 Einheitliche Spielkleidung.....	10
13.4 Schutzausrüstung (IIHF- Regelbuch Abschnitt IV).....	10
13.4.1 Torhüter-Vollgesichtsmaske.....	11
13.4.2 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen.....	11
13.5 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen.....	11
14. EISBEREITUNG/AUFWÄRMEN/PAUSEN/SANITÄRE ANLAGEN/KABINEN.....	11
14.1 Aufbereitete Eisfläche.....	11
14.2 Warmlaufzeit.....	11
14.3 Bereitstellung von Pucks.....	11
14.4 Drittpausen.....	11
14.5 Spielzeiten	11
14.6 Kabine für Gastmannschaft	12
15. SPIELREGELN	12
15.1 Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe.....	12
15.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen).....	12
15.3 Einzug des Spielerpasses.....	12
15.4 Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz.....	12
15.5 Verweigerung, das Spiel fortzuführen	12
16. LAUTSPRECHERDURCHSAGEN.....	12
16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen.....	12
16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende.....	12
17. BLEIBT FREI	
18. DURCHSAGE VON SPIELERGEBNISSEN.....	13
18.1 Meldung des Spielergebnisses	13
18.2 Versäumte Meldung des Spielergebnisses.....	13
19. SPIELPLAN, SPIELMODUS, GEBÜHRENORDNUNG/SR-GEBÜHRENORDNUNG.....	13
19.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen.....	13
19.2 3-Punkte-Regelung.....	13
20. SONDERMASSNAHMEN UND ERLASSE.....	13
20.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen.....	13
21. EMAIL-ADRESSEN DER VEREINE.....	13
21.1 Email-Adresse.....	13
22. EHRUNGEN	14
 ANHANG:	
Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung.....	15
Meldeformular	
Formular für den Beauftragten	
Mannschaftsmeldeliste	
Antrag auf Spielverlegung	

2. Spielbestimmungen

2.1 Meisterschaften und Pokalrunden

Die Meisterschaften und Pokalrunden des BEV werden nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit dem offiziellen Regelbuch der IIHF, den DEB-Satzungen und -Ordnungen analog, sowie nach den Beschlüssen des Ligenleiters in Verbindung mit der Landesliga-Kommission, durchgeführt. Die Vereine erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des BEV.

2.1.1 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Mannschaftsmeldung

Die Mannschaften sind bis zum **31.7.** eines jeden Jahres mit dem angefügten Meldeformular beim Ligenleiter zusammen mit dem Bevollmächtigten für den Spielbetrieb zu melden. Im Falle einer Meldung mehrerer Mannschaften desselben Vereins müssen sämtliche Unterlagen für alle Mannschaften gesondert und vollständig eingereicht werden.

2.1.2 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Zulassungslisten

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind bis zum 30. August mit Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nr. an den Ligenleiter zu melden. Es ist ausschließlich das durch die Ligenleitung vorgegebene Formular zu verwenden; „Eigenformulare“ finden keine Berücksichtigung (insb. auch nicht hinsichtlich der Fristwahrung)!

Die Mindestmeldestärke für die Zulassung zum Spielbetrieb beträgt 22 Spieler. Soweit bis zum **30. August** nicht mindestens 22 spielberechtigte Spieler gemeldet wurden, erfolgt keine Zulassung zum Spielbetrieb. Ein Spieler, für den bis zum Stichtag eine Spielberechtigung noch nicht erteilt wurde, kann mit Wirkung für die Mindestmeldestärke unter der Voraussetzung gemeldet werden, daß der Verein gleichzeitig den vor dem 1. Juli per Einschreiben erfolgten Versand der vollständigen Meldeunterlagen zur Beantragung der Spielberechtigung an die Passaußenstelle nachweist.

Jeder Spieler darf für den Verein nur auf einer einzigen Zulassungsliste aufgeführt werden. Auf den Zulassungslisten sind außerdem die Trikotfarben zu vermerken. Zulassungslisten ggf. anderer Seniorenmannschaften bzw. Junioren- und Jugendmannschaften (gemäß 2.4) sind auf jeden Fall mit einzureichen, ansonsten wird eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben. Die einmal gemeldete Rückennummer ist während der gesamten Saison beizubehalten.

Meldet ein Verein mehr als eine Mannschaft (ggf. auch als Spielgemeinschaft) zum Spielbetrieb der Landesliga, so muß für jede Mannschaft eine getrennte Zulassungsliste eingereicht werden. Doppelmeldungen sind ausgeschlossen. Jeder Spieler kann bis zum 31.1. höchstens einmal zwischen beiden Mannschaften wechseln, ein „Rückwechsel“ ist ausgeschlossen, auch wenn kein tatsächlicher Einsatz für die andere Mannschaft erfolgt ist.

2.1.3 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Zahlungsrückstände

Eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb ist, dass die Vereine keine Verbindlichkeiten (Zahlungsrückstände) gegenüber dem BEV haben.

2.2 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-Off-Spiele, Qualifikations- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligenmeisters durchgeführt werden.

2.3 Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe der offiziellen BEV- Pokale stattfinden, nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereinspokalrunden muss dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sonstige Pokalturniere müssen dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Spielberechtigte Spieler

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren- und Junioren- und Jugendspieler, für die ein gültiger Spielerpass oder eine vorläufige Spielgenehmigung oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In

letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: "Der Spielerpaß des o.a. Spielers befindet sich in Händen des Vereins. Der Spieler ist für dieses Spiel spielberechtigt und hat sich durch Lichtbildausweis ausgewiesen." Jede Mannschaft kann gemäß Art. 63. DEB SpO transferkartenpflichtige Spieler einsetzen.

Spieler, die 3 Spiele in einer höheren Seniorenliga gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nicht mehr zurück. Ausgenommen hiervon sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Torhüter sind daher Stammspieler einer Mannschaft (erste Mannschaft oder 1b/c-Team) sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen.

Sollte für Spieler die vorstehende Regelung angewandt werden, sind dem Landesligenleiter der Spielplan und eine Mannschaftsliste und sämtliche (auch zurückliegende) Spielberichte (leserlich) der laufenden Saison durch die Vereine, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen wird vom Ligenleiter eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben.

Spieler, die in der laufenden Saison, in der OL oder höherklassig eingesetzt wurden, können nicht in der Landesliga eingesetzt werden.

Spielberechtigt in den PlayOffs sind nur Spieler, die zuvor an mindestens 3 regulären Rundenspielen teilgenommen haben.

2.5 Wechselfristen

Vereinswechsel einzelner Spieler sind gemäß Art. 55 Nr. 2 DEB- SpO in allen Spielklassen des BEV innerhalb folgender Fristen möglich.

Spieler der Seniorenaltersklasse	01.06. - 31.01.
Spieler aller Nachwuchsaltersklassen	01.06. - 15.09. und 01.12. - 15.01.
Damen und Mädchen	01.06. - 15.09. und 01.12. - 15.01.
Transferkartenpflichtige Spieler	01.06. - 31.01.

2.6 Schiedsrichter

Die Schiedsrichterobleute können in allen Landesligaspielen auch einen lizenzierten Schiedsrichter einsetzen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter der Voraussetzung, dass der zweite eingesetzte Schiedsrichter keine „Erstlizenz“ hat.

2.7 Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen können auf Vorschlag der Ligenleitung in Abstimmung mit dem Landesligaausschuss abgeändert oder ergänzt und mit Genehmigung des Eishockeyobmannes durch den Ligenleiter in Kraft gesetzt werden.

3. bleibt frei

4. Verbandsabgaben

4.1 Spielabgaben

Die Spielabgaben sind gemäß Gebührenordnung des BEV zu zahlen. Auf Art. 44 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Jedes Spiel ist unverzüglich und einzeln abzurechnen. Die Spielabgabe wird auf das Konto des BEV (IBAN: DE08 1004 0000 0204 3131 00; BIC: COBADEFFXXX; Commerzbank) zweckgebunden eingezahlt.

4.2 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgabe ist in der 1. Woche des Folgemonats nachzuweisen und zu zahlen. Nichtabrechnung und/oder Nichtzahlung kann Heimspielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des BEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

4.3 Meldegebühren

Die Meldegebühr beträgt 150,00 € und ist bis zum **31. Juli** eines jeden Jahres an den BEV zu überweisen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang auf dem Konto des Verbandes. Die

Gebühr wird mit der Einreichung der Mannschaftsmeldung verwirkt und bleibt auch bei einer späteren Rücknahme der Meldung bestehen.

4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR

Jeder Verein (BEV) hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, über einen lizenzierten SR zu verfügen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR wie gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23 Ziff DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 200,00 € zu zahlen.

4.5 Werbung

Die Genehmigung der Werbung erfolgt durch den BEV und gilt zwei Jahre. Die Werbegenehmigung (Kopie) ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

5. Schadensersatzansprüche

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS/PS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadenersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € (gemäß BEV- Gebührenordnung) erhoben.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen/Pokalspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben.

Unabhängig von dieser Konventionalstrafe erfolgt die Wertung gem. DEB- SpO. Diese Konventionalstrafen bedürfen keiner Anträge auf Erlass eines Ordnungsbescheids.

5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein nach der Termintagung eine gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb in der laufenden Saison zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 500,00 € gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben (unabhängig von Schadenersatzansprüchen anderer Vereine). Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

6. Ärztlicher Dienst

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Er darf jedoch erst entlassen werden, wenn nach Befragen der Mannschaften und der Schiedsrichter eine Betreuung nicht mehr notwendig ist.

6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen, ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6.4 *Transportkosten bei Verletzung*

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines, dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Krankenwagen muss innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein.

6.5 *Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst*

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 26.3.5. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

7. Schiedsrichter

7.1 *SR-Einteilung*

Die SR-Einteilung wird zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen vom BEV-Eishockey-SR-Obmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Es wird regelmäßig das 2-Mann-System angewendet. Der Ligenleiter kann im Einzelfall die Spielleitung im 4-Mann-System anordnen. Die Leitung der PlayOffs findet im 4-Mann-System statt. In Abweichung von Art. 30 DEB SpO sind im Falle der Verhinderung/Abwesenheit eingeteilter Schiedsrichter deren Ersatzleute stets durch den BEV-SR-Obmann oder dessen Stellvertreter zu bestellen.

7.2 *SR für Freundschaftsspiele*

Die Einteilung von SR für Freundschaftsspiele wird vom BEV-SR-Obmann vorgenommen

7.3 *Verspäteter Spielbeginn*

Bei Verspätung einer oder beider Mannschaften ist eine Wartezeit von 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen), soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 26.3. DEB SpO zu verfahren.

7.4 *SR- Adressenliste*

Den teilnehmenden Vereinen ist vor Saisonbeginn eine Schiedsrichterliste mit Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.

8. bleibt frei

9. Spieltermine

9.1 *Festgelegte Spieltermine*

Die vom Ligenleiter festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten für die jeweilige Runde sind verbindlich und gleichzeitig Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

Freiterminwünsche werden, wenn möglich, berücksichtigt, die durch schriftliche Erklärung bis zum 10. August eines jeden Jahres beim Ligenleiter eingegangen sind.

9.2 *Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn*

Spieltage sind der Samstag und Sonntag. Die Vereine können einvernehmlich andere Spieltage und Anfangszeiten vereinbaren.

9.3 *Änderungen von Spielterminen*

Änderungen können nur mit Genehmigung der Ligenleitung und dem Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

9.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch die Ligenleitung

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

9.5 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, der BEV-SR-Obmann (und ggf. zusätzlich der entsprechende LEV-Obmann bei den anderen Landesverbänden) und die eingeteilten SR durch den gastgebenden Verein telefonisch zu benachrichtigen.

9.6 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter werden den Vereinen auf der Termintagung ausgehändigt. Die Gebühren sind der BEV- Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes und der Anfangszeit. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Eine spätere Antragstellung ist nur im Falle von nachgewiesener Erkrankung entspr. 9.8 möglich.

9.7 Information der Beteiligten

Bei allen Änderungen ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, für eine rechtzeitige Information aller übrigen Beteiligten (z.B. Stadion, Sanitätsdienst, SR- Obmann und Schiedsrichter) Sorge zu tragen. Wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (9 Feldspieler und ein Torhüter) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gemäß Art. 26.3.5 Abs. 1, Satz 1 DEB SpO. Der Ausfall allein der Torhüter rechtfertigt keine Spielabsage, vielmehr sind in diesem Fall Feldspieler als Torhüter einzusetzen.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

9.9 Spielwertung

Kann ein MS/PS ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.5. DEB SpO gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

Nachmeldung von Spielern

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers an den Ligenleiter zu erfolgen (schriftlich oder per Fax). Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben.

11. Spielberechtigung

11.1 Jahrgänge

Spielberechtigt sind alle Spieler der **Jugendjahrgänge** und älter, die einen gültigen Spielerpass haben oder eine vorläufige Spielgenehmigung vorweisen. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass oder Spielgenehmigung vorliegen, siehe 2.4. Der Einsatz von Gastspieler/innen ist ausschließlich in Freundschaftsspielen gestattet. Eine Gastspielgenehmigung des Stammvereins des/der Spielers/in muss den SR vorgelegt werden.

- 11.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz**
Für Spielerinnen, in deren Stammverein es keine Damenmannschaft gibt, kann eine Doppellizenz beantragt werden. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den DFB der jeweiligen Damenliga.
- 11.3 Regelung bezüglich TK-pflichtiger Spieler**
In jedem Spiel dürfen insgesamt 2 (zwei) Kontingentspieler je Mannschaft eingesetzt werden.
- 11.4 Identitätskontrolle**
Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder vom SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
- 11.5 Trainer**
Die teilnehmenden Mannschaften müssen nicht von einem lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter trainiert oder gecoacht werden.
- 11.6 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers**
Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt oder der nicht rechtzeitig gemeldet wurde, wird beim 1. Vergehen eine Ordnungsgebühr von 100,00 €, beim 2. Vergehen 150,00 €, beim 3. und jedem weiteren Vergehen eine Ordnungsgebühr von 200,00€ je Spieler gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

12. Spielberichte

- 12.1 lizenzierter Punktezähler, Ausfüllen der Spielberichte**
Der Punktezähler muss im Besitz einer Offiziellenlizenz sein, deren Nummer im Spielbericht zu vermerken ist. Ist kein lizenzierter Spieloffizieller anwesend bzw. dessen Lizenznummer nicht vermerkt, wird eine Ordnungsgebühr gem. Ziff. 12 LLGO erhoben. Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Geldbuße. Die Wettkampfformalitäten dürfen gemäß Art. 47 DEB SpO nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Verantwortlich für die Spielberichts-führung ist der Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) in Druckbuchstaben **VOR** der Unterschrift zu vermerken.

Die Gastmannschaft hat der Heimmannschaft vor dem Spiel ihre voraussichtliche Mannschaftsaufstellung in der Form eines hinsichtlich der Mannschaftsaufstellung ausgefüllten Spielberichtsformulars als bearbeitbare Tabelle per E-Mail zu übermitteln; dies soll möglichst bis 36 Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Diese Übermittlung ersetzt nicht die Mannschaftsaufstellung i.S.v. Art. 47 II SpO.
- 12.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren**
Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung, den Spielerpässen und der Mannschaftsmeldung den SR 30 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt und die Schiedsrichtergebühren bezahlt werden.
- 12.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht, Zusatzmeldungen**
Anträge auf Änderungen von Eintragungen in den Spielberichten müssen spätestens unmittelbar nach Spielende durch die Mannschaftsleiter bei den SR eingereicht werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

12.4

Versand des Spielberichtes

Nach Kontrolle und Unterschriftleistung durch die SR ist der Spielbericht und evtl. erstellte Zusatzmeldungen von den SR umgehend an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag, mit Angabe des Absenders, zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß BEV-Gebührenordnung erhoben.

13.

Spielerkleidung

13.1

Spielkleidung (Trikots)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in dunklen und die Gastmannschaft in hellen Trikots. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung, ob Trikots gewechselt werden müssen, treffen die eingeteilten SR.

13.2

Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

13.3

Einheitliche Spielkleidung

Die Spielkleidung (Trikot und Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

13.4

Schutzausrüstung (IIHF- Regelbuch Abschnitt IV)

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

Alle Spieler müssen Augenschutz (mindestens Halbvisier) tragen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Schutzausrüstung auf die Bestimmungen des Regelbuchs in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

13.4.1

Torhüter-Vollgesichtsmaske

Gemäß IIHF- Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass weder Puck noch Stockschaufel durch die Maske dringen können. Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

13.4.2

Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und im Penaltyschiessen darf eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände abweichend von den IIHF-Regeln 41 und 42 nicht beantragt werden.

In allen Meisterschafts-/Pokalspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF- Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor. Torhüterausrüstungsvermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem BEV- Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

Torhüterausrüstungen, die vor 2006 gekauft wurden, genießen Bestandsschutz.

IIHF- Regel 41 X. findet keine Anwendung; eine Strafe für einen unkorrekten Stock kann auch dann

verhängt werden, wenn zur Vermessung keine offizielle Messlehre verwendet wurde.

13.5 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen

Alle Spielerinnen müssen einen Helm mit Vollgesichtsschutz (Gitter oder Vollvisier) tragen. Für Torhüter/Torhüterinnen sind Vollvisiere (ITECH oder ähnliche) aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

14. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

14.1 Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

14.2 Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für ca. 10 - 15 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden. Auf die Eisbereitung nach dem Warmlaufen kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

14.3 Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

14.4 Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den eingeteilten SR möglich.

14.5 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt einheitlich 3 x 20 Minuten.

14.6 Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

15. Spielregeln

15.1 Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/in eine dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er/sie im darauf folgenden **ausgetragenen** Spiel derselben Spielrunde nicht spielberechtigt. Jedes begonnene Spiel gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel. Sollte trotzdem ein Einsatz erfolgen, der unter anderem eine Spielwertung dieses Spieles zur Folge hat, bleibt der/die Spieler/Spielerin auch für das darauf folgende ausgetragene Spiel weiterhin gesperrt. Dies gilt getrennt nach Meisterschafts- und Pokalspielen. Strafen werden in die Play-Off-Spiele übernommen.

15.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden in die Pokalrunden und ggf. in die neue Saison übernommen.

15.3 Einzug des Spielerpasses

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen zu verhängen, wobei die Regel den Einzug des Spielerpasses vorschreibt, so bleibt der/die Spieler/in bis zur Entscheidung des BEV- Spielgerichtes, für alle in diesen Zeitraum fallenden MS, PS und FS (in allen Alters- und Spielklassen) nicht spielberechtigt. Eine Matchstrafe ist automatisch eine absolute Sperrung in allen Ligen.

15.4 ***Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz***
Bei Einzug der Trainer/Übungsleiterlizenz ist ein Verfahren beim Spielgericht einzuleiten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kontrollausschuss an ist der Trainer/Übungsleiter von seiner Tätigkeit suspendiert. Das Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über die Antragstellung zu entscheiden. (Art.23 DEB-FTO)

15.5 ***Verweigerung, das Spiel fortzuführen***
Für die Verweigerung, das Spiel fortzuführen (IIHF- Regel 157), ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides. Zudem erfolgt eine Spielwertung gem. Art. 26 Ziff. 3 SpO.

16. Lautsprecherdurchsagen

16.1 ***Unzulässige Lautsprecherdurchsagen***
Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

16.2 ***Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende***
Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

17. BLEIBT FREI

18. Durchsage von Spielergebnissen

18.1 ***Meldung des Spielergebnisses***
Das Spielergebnis ist unmittelbar (spätestens innerhalb von 2 Stunden) nach Spielende per SMS an 0151 1954 3019 oder per E-Mail an: landesliga@osc-berlin.de zu melden.

18.2 ***Versäumte Meldung des Spielergebnisses***
Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren gem. BEV-Gebührenordnung zu zahlen.

19. Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebührenordnung

19.1 ***Bestandteile der Durchführungsbestimmungen***
Der Spielplan, der Spielmodus, die Gebührenordnung und die SR-Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.

19.2 ***3-Punkte-Regelung***
Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschießen. Der Sieger nach Penaltyschießen erhält 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt. Für die Play-Offs kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.

19.3 ***Verantwortlichkeit in Play-Off-Spielen***
Soweit Play-Off-Spiele nicht in Form einer Spielrunde oder von mindestens einem Hin- und Rückspiel durchgeführt werden (d.h. als K. o.-System mit nur einem Spiel), gilt als Heimmannschaft des jeweiligen Spieles auch hinsichtlich der Verantwortlichkeiten gem. SpO: Im Halbfinale die in der Hauptrunde

besser platzierte Mannschaft - im Finale die in der Hauptrunde schlechter platzierte Mannschaft. Der Sanitätsdienst für die Play-Off-Spiele wird durch den Ligenleiter bestellt, er kann dies delegieren. Die Kosten des Sanitätsdienstes und der Schiedsrichter werden zwischen den teilnehmenden Mannschaften des jeweiligen Spiels geteilt.

20. Sondermaßnahmen und Erlasse

20.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern, Betreuern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

21. Email-Adressen der Vereine

21.1 E-Mail-Adresse

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen der Ligenleitung müssen alle Vereine mit der Mannschaftsmeldung eine Email-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die Emails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

22. Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen:

Berliner Meister
Zweiter der Berliner Meisterschaft
Dritter der Berliner Meisterschaft
Fair Play- Wertung

Berlin, den 28. April 2017
Berliner Eissport Verband e.V.

Peter Hannemann
- Ligenleiter -

Berliner Eissport- Verband **Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung**

I. Meldegebühren

1. Die Meldegebühr beträgt je Mannschaft 150,00 €

II. Kostenvorschuss für sparten-internen Rechtsweg

1. Bei Unterwerfung des Ordnungsbescheids 35,00 €

2. Für das Verfahren vor dem Einzelrichter 60,00 €

3. Für das Verfahren vor dem Spielgericht 175,00 €

III. Sonstige Gebühren/Kosten

1.	Beantragung einer Spielverlegung	20,00 €
2.	Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen ab dem ersten Fall der Wiederholung, je	15,00 € 25,00 €
3.	Keine Meldung von Spielergebnissen	50,00 €
4.	Nichtvorlage eines Spielerpasses, je	15,00 €
4a.	Einsatz eines Spielers mit von der Meldeliste abweichender Trikotnr. ohne Kenntlichmachung im Spielbericht	10,00 €
5.	Nicht genehmigte Spielabsagen/Nichtantreten	250,00 €
6.	Einsatz nicht gemeldeter/spielberechtigter Spieler, je Spieler beim 2. Einsatz der/s selben Spieler/s, je Spieler beim 3. und jedem weiterem Einsatz der/s selben Spieler/s, je Spieler	100,00 € 150,00 € 200,00 €
7.	Weigerung das Spiel fortzusetzen	250,00 €
8.	Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	500,00 €
9.	Nicht rechtzeitige Vorlage von Spielberichten beim SR Für den ersten Fall der Wiederholung für jede weitere Wiederholung	Verwarnung 5,00 € 15,00 €
10.	Verspätete Einsendung der Spielberichte durch die SR Eingang bis 5 Tage 7 Tage 9 Tage nach dem Spieltag	5,00 € 10,00 € 15,00 €
11.	Verspätete Einsendung der Spielberichte und Zulassungslisten durch die Vereine für Spieler anderer Zulassungslisten (Art.2.6) Eingang nach 5 Tagen Eingang nach 14 Tagen Eingang nach 30 Tagen	5,00 € 10,00 € 15,00 €
12.	fehlender lizenzierter Spieloffizieller	15,00 €
13.	Unkorrekte oder Unleserliche Spielberichte	15,00 €
14.	Ausgleichsabgabe gem. Art 4.6 der Durchführungsbestimmung für fehlende Schiedsrichter	200,00 €
15.	Mahngebühren, Erinnerungen, Versäumnisse, Genehmigungen	10,00 €
16.	Verbandsaufsicht	40,00 €

Zahlungen sind – soweit nicht Vorschüsse zu leisten sind, z.B. bei Spielgerichtsverfahren – binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides zu leisten. Alle Zahlungen sind mit Verwendungszweck: LL, Verein, Bescheid, auf das folgende Konto zu überweisen:

Berliner Eissport Verband IBAN: DE08 1004 0000 0204 3131 00; BIC: COBADEFFXXX; Commerzbank

Auf Anforderung ist dem Ligenleiter eine Kopie des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) zu übersenden.